

S a t z u n g

der Gemeinde Tangstedt, Kreis Stormarn,
über den Bebauungsplan Nr. 3 für das Gebiet östlich
des Wassermühlenweges und nördlich der Hauptstraße
- 3. Änderung -

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der z. Zt. geltenden Fassung sowie nach § 82 der Landesbauordnung vom 24. Februar 1983 (GVBl. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 2.9.1992 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Stormarn und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Stormarn folgende 3. Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 für das Gebiet östlich des Wassermühlenweges und nördlich der Hauptstraße, bestehend aus dem nachfolgenden Text, erlassen.

Teil B - Text -

1. Die Festsetzungen über Außenwandgestaltung und Materialverwendung werden aufgehoben.
2. Die Festsetzungen über Dachformen und -neigungen sind auf Nebenanlagen nach § 14 BauNVO, Garagen und bauliche Anlagen gem. Ziff. 3 dieser Satzung nicht anzuwenden.
3. Die in der ersten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 festgesetzten Baulinien nach § 23 Abs. 2 BauNVO 1962 werden nunmehr nach § 23 Abs. 2 BauNVO 1990 festgesetzt. Ausnahmsweise sind Baulinienüberschreitungen durch Gebäudeteile von nicht mehr als 40 m² Grundfläche bis zu einer Tiefe von 4 m zulässig. Zur Straßenbegrenzungslinie ist ein Abstand von 4 m einzuhalten.

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 24.4.1991
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den Zeitungen Heimatspiegel und Nordstedter Zeitung am 24. 6. 1992 erfolgt.

Tangstedt, den 25.6.1992




Bürgermeister

2. Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom 24.4.1991 ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.

Tangstedt, den 25.6.1992



[Handwritten Signature]
Bürgermeister

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.6.1992 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Tangstedt, den 28.10.1992



[Handwritten Signature]
Bürgermeister

4. Die Gemeindevertretung hat am 11.12.1991 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Tangstedt, den 28.10.1992



[Handwritten Signature]
Bürgermeister

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 6. Juli 1992 bis zum 7. August 1992 während der jeweiligen Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 24. 6. 1992 im Heimatspiegel und in der Norderstedter Zeitung ortsüblich bekanntgemacht worden.

Tangstedt, den 28.10.1992



[Handwritten Signature]
Bürgermeister

6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 2.9.1992 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Tangstedt, den 28.10.1992



[Handwritten Signature]
Bürgermeister

7. Der Bebauungsplan, bestehend aus dem Text (Teil B), wurde am 2.9.1992 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 2.9.1992 gebilligt.

Tangstedt, den 28.10.1992




Bürgermeister

8. Der Bebauungsplan ist gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 19.5.1993 dem Landrat des Kreises Stormarn angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 16.6.1993 Az.: 60/22-62.076 (3-3) erklärt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht und hat gleichzeitig die Genehmigung gem. § 82 LBO für die örtlichen Bauvorschriften (Textziff. 1 und 2) erteilt.

Tangstedt, den 24.6.1994




Bürgermeister

9. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Tangstedt, den 24.6.1994

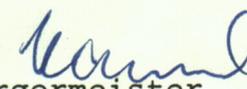



Bürgermeister

10. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan und die Erteilung der Genehmigung zu den örtlichen Bauvorschriften sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 29.6.1994 in den Zeitungen Heimatspiegel und Norderstedter Zeitung ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 30.6.1994 in Kraft getreten.

Tangstedt, den 30.6.1994




Bürgermeister